

# **Reglement über die Tourismusförderungstaxe Gemeinde Saas-Balen**

Gestützt auf die Art. 27 bis 31 des kantonalen Gesetzes vom 9. Februar 1996 über den Tourismus beschliesst die Gemeinde Saas-Balen:

## **Art. 1 Grundsatz**

Zur Finanzierung der Tourismusförderung erhebt die Gemeinde von den Tourismusnutznießer jährlich eine Tourismusförderungstaxe.

## **Art. 2 Abgabesubjekt**

<sup>1</sup> Taxpflichtig sind die Tourismusnutznießer, d.h. juristische Personen und selbständigerwerbende natürliche Personen aller Branchen, die im Haupt- und Nebenerwerb direkt oder indirekt vom Tourismus profitieren sowie Vermieter von Ferienwohnungen.

<sup>2</sup> Wer eine entsprechende Tätigkeit im Nebenerwerb ausübt, ist für diesen Bereich taxpflichtig.

<sup>3</sup> Die Taxpflicht erstreckt sich auf Tourismusnutznießer, die in der Gemeinde kraft persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig sind (Art. 2 u. 3 bzw. 73 und 74 StG). Taxpflichtig sind namentlich auch Unternehmungen mit Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde für ihre ortsansässigen Betriebsstätten (Art. 3 Abs. 2 bzw. 74 Abs. 3 StG) sowie Vermieter von Ferienwohnungen auf dem Gemeindegebiet mit auswärtigem Wohnsitz.

## **Art. 3 Ausnahmen**

Von der Taxpflicht ausgenommen sind:

- a) Personen, die gestützt auf Art. 79 StG steuerbefreit sind;
- b) Land- und Forstwirtschaftsbetriebe.

## **Art. 4 Abgabeobjekt**

Gegenstand der Taxe ist der Nutzen aus der Tourismusförderung.

## **Art. 5 Sachliche Bemessung**

<sup>1</sup> Die gesamte jährliche Taxe setzt sich in der Regel aus einer Grundtaxe und einem Zuschlag zusammen. Die Ausnahmen richten sich nach Abs. 5 und 6.

<sup>2</sup> Die Grundtaxe wird nach Massgabe der Abhängigkeit vom Tourismus wie folgt erhoben:

Grundtaxe CHF 300.--	Bergbahnen, Skilifte
Grundtaxe CHF 250.--	Hotels, Pensionen, Ferienhäuser Camping
Grundtaxe CHF 200.--	Taxibetriebe, Postreisedienst Ski- & Snowboard- und Bergsteigerschulen Sportgeschäfte
Grundtaxe CHF 150.--	Restaurants, Cafés, Bars, Dancings Bergführer, Reisebüros Metzgerei, Bäckerei-Konditorei Lebensmittel- und Getränkehandel Handwerksbetriebe, Architektur- & Ingenieurbüro, Bauunternehmungen Ärzte, Zahnärzte, Therapeuten, Apotheken Anwälte, Notare, Treuhandbüros Computergeschäfte, Werbeagenturen, Grafiker, Druckerei Coiffeure, Wäschereien, Reinigungsdienste Haushalt- & Eisenwarenhandlung, Textilgeschäfte Banken, Ortsvertreter von Versicherungen, Kioske, Souvenirläden Garagen, Tankstellen, Transportunternehmungen Kraftwerke, Elektrizitätswerke, Trinkwassergenossenschaften

<sup>3</sup> Der Zuschlag beläuft sich auf 4 Promille des Jahresumsatzes, multipliziert mit einem Faktor nach Massgabe der Gewinnmarge (Margenfaktor).

<sup>4</sup> Der in Betracht gezogene Maximalumsatz beträgt 1 Mio. CHF pro Betrieb.

<sup>5</sup> Der Margenfaktor bestimmt sich wie folgt:

Margenfaktor 0.7	Ärzte, Physiotherapeuten, Apotheken, Zahnärzte Hotels, Ferienhäuser, Campings, Pensionen Ortsvertreter von Versicherungen Treuhandbüros, Architektur- & Ingenieurbüros, Anwälte & Notare Coiffeure Werbeagenturen, Grafiker Ski- & Snowboardschulen, Bergsteigerschulen, Bergführer Wäscherei, Reinigungsdienste Kraftwerke Postreisedienste
Margenfaktor 0.4	Zimmerei, Schreinerei, Plattenleger, Elektriker, Malerei, Gipserei Sanitärinstallateure, Dachdecker, Schlosserei, Spenglerei Bäckerei-Konditorei Computergeschäfte Restaurants, Cafés, Bars, Dancings Getränkehandlungen Sportgeschäfte, Textilgeschäfte Transportunternehmungen, Bauunternehmungen Haushalt- & Eisenwarenhandlungen Souvenirläden Banken
Margenfaktor 0.2	Garagen, Tankstellen, Lebensmittelgeschäfte, Kioske, Metzgereien Bergbahnen Reisebüros Taxibetriebe Elektrizitätswerke, Trinkwassergenossenschaften Druckerei

<sup>6</sup> Die Vermieter von Ferienwohnungen entrichten jährlich folgende Pauschalen:

- a) CHF 45.- pro 1-Zimmerwohnung
- b) CHF 60.- pro 2-Zimmerwohnung
- c) CHF 75.- pro 3-Zimmerwohnung
- d) CHF 90.- pro 4-Zimmerwohnung + grössere

<sup>7</sup> Die Grundtaxe nach Absatz 2 + 4 und die Pauschale nach Absatz 6 können jeweils der Teuerung angepasst werden, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise sich um 10 Punkte erhöht hat.

<sup>8</sup> Betriebe, die in den obenstehenden Klassen nicht aufgeführt sind, werden durch die Veranlagungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen eingestuft. In begründeten Fällen kann ein taxpflichtiger Betrieb auf Gesuch hin, in eine andere Kategorie eingeteilt werden.

## **Art. 6 Veranlagungsverfahren**

<sup>1</sup> Die Gemeinde veranlagt die Taxpflichtigen direkt, soweit ihr die Bemessungsfaktoren bekannt sind.

<sup>2</sup> In den anderen Fällen erhebt die Gemeinde Bemessungsfaktoren mit einer Deklaration.

<sup>3</sup> Grundlage für die Erhebung der Tourismusförderungstaxe bildet bei natürlichen und juristischen Personen der Umsatz desjenigen Zeitraumes, der bei der Einkommenssteuer für natürliche Personen als Bemessungsperiode dient.

<sup>4</sup> Die Veranlagungen erfolgen jährlich per Mitte des touristischen Jahres (30. April).

## **Art. 7 Bezug**

<sup>1</sup> Die Taxen sind innert 30 Tagen seit Eröffnung der Veranlagung zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann das Inkasso dem Verkehrsverein oder einem regionalen Dachverband übertragen.

<sup>3</sup> Beginnt oder endet die Taxpflicht während eines touristischen Jahres, ist die Taxe anteilmäßig (pro rata temporis) geschuldet.

## **Art. 8 Ermessenstaxation und Verzugsfolgen**

<sup>1</sup> Wird in Fällen von Art. 6 Abs. 2 trotz Mahnung keine vollständige Erklärung eingereicht oder stimmt sie mit den tatsächlichen Verhältnissen offensichtlich nicht überein, wird der Taxpflichtige nach Ermessen veranlagt. Für die Ermessenstaxation wird zusätzlich eine Gebühr bis CHF 500.- erhoben.

<sup>2</sup> Bei verspäteter Zahlung wird ab Fälligkeitsdatum ein Verzugszins von 5 % geschuldet. Für jede Mahnung betreffend Abrechnung oder Zahlung wird eine Gebühr von CHF 20.-- erhoben.

## **Art. 9 Verjährung**

Die Taxforderung verjährt 5 Jahre nach Eintritt ihrer Fälligkeit. Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

## **Art. 10 Auskunftspflicht**

Die Taxpflichtigen müssen der Veranlagungsbehörde auf Verlangen die zur Erhebung oder Überprüfung der Taxe notwendigen Auskünfte erteilen und Einsicht in ihre Geschäftsbücher oder Aufzeichnungen gewähren.

## **Art. 11 Datenschutz**

Alle Daten, die in Zusammenhang mit der Taxe erhoben oder gesammelt werden, unterstehen dem Amtsgeheimnis und dem eidg. Datenschutzgesetz.

## **Art. 12 Verwendungszweckbindung**

<sup>1</sup> Die Einnahmen aus der Tourismusförderungstaxe fließen:

- a) im Ausmass von 2/3 des rechnerischen Ertrages der Beherbergungstaxe an den kantonalen Dachverband
- b) im übrigen an den lokalen Verkehrsverein.

<sup>2</sup> Diese Erträge dürfen ausschliesslich zur Finanzierung von Massnahmen zur Tourismusförderung verwendet werden.

<sup>3</sup> Die Gemeinde bzw. der Verkehrsverein darf maximal 40 % der Taxerträge während maximal 5 Jahren einbehalten, um konjunkturell schwächere Jahre zu überbrücken.

## **Art. 13 Aufsicht**

Der Verkehrsverein untersteht in Bezug auf die Mittelverwendung der Aufsicht der Gemeinde. Er legt auf Verlangen einen Rechenschaftsbericht ab. Die Gemeinde kann ihm Weisungen erteilen und bei Widerhandlungen die mit diesem Reglement eingeräumten Kompetenzen entziehen.

## **Art. 14 Einspracheverfahren**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Gemeinde Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Im übrigen findet das Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

## **Art. 15 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig trotz Mahnung keine vollständige Abrechnung einreicht oder die Taxe nicht innert der Mahnfrist entrichtet, wird mit einer Busse bis CHF 500.-- bestraft.

<sup>2</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angabe macht und die Taxforderung damit ganz oder teilweise gefährdet oder sich ihr entzieht, wird mit einer Busse bis zum dreifachen Betrag der gefährdeten oder hinterzogenen Forderung bestraft.

<sup>3</sup> Juristische Personen können wie natürliche Personen gebüsst werden.

<sup>4</sup> Gegen die Bussenverfügung der Gemeindebehörden kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Berufung beim Kantonsgericht erhoben werden.

### **Art. 16 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Homologation durch den Staatsrat des Kanton Wallis in Kraft.

<sup>2</sup> Für das angebrochene touristische Jahr wird die Taxe anteilmässig erhoben.

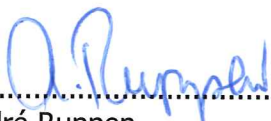
Ort, Datum: Saas Balen, den 10.Juni 2005

Der Gemeindepräsident:

  
.....  
Bruno Kalbermatten



Der Schreiber:

  
.....  
André Ruppen

Annahme durch die Urversammlung am: 11.März 2005



Présidence du Conseil d'Etat  
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates  
Staatskanzlei

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

**Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat**  
Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Séance du  
Sitzung vom 22. JUNI 2005

**DER STAATSRAT,**

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Saas Balen vom 13. Mai 2005, mit welchem diese um die Homologation des Reglements über die Tourismusförderungstaxe ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

Eingesehen Art. 27 des kantonalen Gesetzes über den Tourismus vom 9. Februar 1996;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Saas Balen vom 11. März 2005;

Eingesehen den Mitbericht des Verwaltungs- und Rechtsdienstes des Departements für Volkswirtschaft und Raumentwicklung vom 30. Mai 2005;

Eingesehen die bereinigte Fassung des Reglements gemäss Schreiben der Gemeinde Saas Balen vom 14. Juni 2005

Auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

***beschliesst:***

Das von der Urversammlung der Gemeinde Saas Balen am 11. März 2005 angenommene Reglement über die Tourismusförderungstaxe wird homologiert.

Entscheidungsbüher: Fr. 100.--  
Gesundheitsstempel: Fr. 5.--

Für getreue Abschrift,  
DER STAATSKANZLER:

5 Ausz. DFIS  
1 Ausz. FI

*Se notifier par le Département*





Gemeinde Saas-Balen  
Konrad Burgener  
Gemeindepräsident  
3908 Saas-Balen

Datum Saas-Fee, 30. September 2013, SW  
Thema **Anpassung der Tourismusförderungstaxe an den gestiegenen LIK**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident Burgener,

Laut dem Reglement der Gemeinde Saas-Fee zur Erhebung der Tourismusförderungstaxe vom 30. April 1997 ist in Art. 3 Abs. 2 eine Teuerungsanpassung vorgesehen sollte sich der Landesindex um 10% verändern.

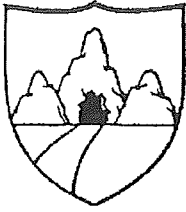
Während der Untersuchung durch das Finanzinspektorat wurde durch dieses angemahnt, dass keine Teuerungsanpassung vorgenommen wurde seit der Homologierung des Reglements, obwohl der LIK zwischen 1997 und 2011 um 11.9% angestiegen ist.

Wir bitten um Prüfung des vorliegenden Falls und eine Steigerung der geforderten TFT Beträge um 5%. Weitere Anpassungen sollten durch die Neugestaltung des TFT Reglements festgelegt werden.

Freundliche Grüsse,

Pascal Schär  
Direktor

Ambros Bumann  
Präsident



## GEMEINDE SAAS-BALEN

Gemeindebüro: 027/957 23 37  
Gemeindepräsident:  
Privat: 027/957 50 50  
Fax: 027/957 38 12  
Mail: [saas-balen@bluewin.ch](mailto:saas-balen@bluewin.ch)

Saas-Fee/Saastal Tourismus  
Frau Simone Werner  
Postfach  
3906 Saas-Fee

Saas-Balen, 7.11.2013

### Anpassung Tourismusförderungstaxe

Sehr geehrte Frau Werner

Im Anschluss an Ihren Brief vom 30.09.2013 hat der Gemeinderat an seiner letzten Sitzung beschlossen, die Tourismusförderungstaxe der Teuerung anzupassen und somit wie von Ihnen vorgeschlagen um 5 % zu erhöhen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Mitteilung dienen zu können.

Freundliche Grüsse  
**Gemeinde Saas-Balen**

  
Konrad Burgener  
Gemeindepräsident